

Berliner Tageblatt



Nr. 157

und Handels-Zeitung

53 Jahrgang

Verl.-Redaktion Theodor Wolff in Berlin.

Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Das Münchener Angst-Urteil.

Ludendorff freigesprochen. — Siller, Voehner und Kriebel je 5 Jahre Festungshaft, aber Anrechnung der Untersuchungshaft und Bewährungsfrist nach wenigen Wochen.

Zustizbanteroff.

Von Dr. Ernst Feder.

Wenn in der kaiserlichen Stadtrepublik des Mittelalters der Kaufmann seinen Pflichten nicht nachkommen konnte, dann schritt der Vertreter der Stadt zu ihm und sprach ihn auf offenem Markte die Hand. Damit war öffentlich sein Banteroff erklärt. Also muß heute das deutsche Volk in soweit ihm Staatsgenuss, Verantwortungsgefühl und der nationale Stolz auf Recht und Gesetz gegeben ist, muß in aller Öffentlichkeit die Banntafel des bayerischen Volksgerichts zerbreden. Dem das Urteil, das heute in der Justizkammer zu München verkündet worden ist, und das die schärfsten Verurteilungen festsetzt, Banteroffler weit übertrifft, bedeutet eine Banteroff-erklärung der bayerischen Gerichtsbarkeit, die selbst angesichts der zahlreichen Fehler in der politischen Strafjustiz unserer Tage vollkommen beispiellos ist.

Wir erinnern an drei Kundgebungen vom 9. November 1923: Die Reichsregierung wandte sich in ihrem Aufruf gegen die bewaffnete Horde, die in der Zeit größter innerer und äußerpolitischer Bedenken sich aus Wert gemacht hat, um das Deutsche Reich zu erschlagen. Für das verfassungsmäßige bayerische Gesamtministerium rief der Kultusminister die Beamtenliste auf, den Revolutionären den Dienst zu verweigern. Wer dem entgegen handelt, wird als Hochverräter behandelt. Der Aufruf nennt dann weiter Ludendorff und deutsches Volk in einem Los, hat, unter bayerischen und deutsches Volk in einem Los, die Schuld zu führen. Und der Inhaber der bayerischen Vollmacht, Herr v. Siller, spricht vom Trug und Vortrug ehrgeiziger Geistes, erklärt: Ein Gelingen des uns und jenseitigen Umsturzes hätte Deutschland samt Bayern in den Abgrund gestürzt und fügt hinzu: Die Schuldigen werden rücksichtslos der verdienten Strafe zugeführt.

Diese verdiente Strafe aber, so verkündet am 1. April 1924 das Münchener Volksgericht, ist der Freispruch oder aber eine formelle Verurteilung, die in Wahrheit den Freispruch nur förmlich maskiert. General Ludendorff hat wieder Glück. Er wird auch förmlich freigesprochen. Am Tage des Appell-Berufes fand er sich frühlich um 6 Uhr Morgens am Brandenburger Tor ein, wohnte zulässig den Befragungen der Kommissen in der Reichsstraße bei, hatte aber mit dem Richter nichts zu tun und überließ die Anklagehand den anderen, während er sich unter falschem Namen nach Bayern begab. Immerhin war er im März 1920 vorfristig gewesen. Er hatte sich im Hintergrund gehalten. Diesmal hat er seine Teilnahme vor tausend Zuhörern fundig, auf seine Person war, das wurde im Prozeß immer wieder betont, das ganze Unternehmen geleitet, er hat Anordnungen getroffen, hat Befehle gegeben. Alles das summiert das Volksgericht nicht: es bricht das Recht und spricht den Hochverräter frei.

Warum hat es nicht auch die übrigen freigesprochen? Hier verliert es einen Kompromiß zwischen der Freisprechung, die der Druck der Straße unter Drohungen verlangt und der Strafe, auf die der Richter nach der Schwere der Pflicht zu erkennen hat. Schon die Anträge des Staatsanwalts, die bis zu acht Jahren Festung gingen, und auch für Ludendorff zwei Jahre Festung verlangten, zeigten von einer Würde, die nur die Münchener Atmosphäre erkläre macht. Man denke beispielsweise daran, daß das Münchener Volksgericht über Fehlbach lediglich wegen der Verhöfentlichung des Ritter-Telegramms zehn Jahre Zuchthaus verhängt hat, und man vergleiche die Schädigung deutscher Interessen, die die Verhöfentlichung jenes acht Jahre alten historischen Dokuments haben konnte, mit der vernichtenden nationalen Katastrophe, die nach Erklärung der höchsten bayerischen Staatsautorität der Bierkellerputz zur Folge haben mußte, wäre er nicht sofort mit Waffengewalt niedergeschlagen worden.

Das Urteil des Volksgerichts bleibt noch hinter jenen mit den Anträgen weit zurück. Fünf der Angeklagten, die Herren Siller, Voehner, Wagner, Brüdner und Bernert konnten mit wenig mehr als einem Jahr Festung davon, einer Strafe, die etwa für eine Verurteilung zum Freispruch angemessen sein kann, wobei auch die Zeitstrafe keine Rolle spielt, daß unter diesen fünf Angeklagten ein Beamter und zwei aktive Offiziere sind, die mit ihrer Tat zugleich den feierlich geteilten Beamten- und Soldatenverträgen haben. Die vier letzten Angeklagten, die eigentlichen Leiter des Auftrages, die Herren Siller, Voehner, Kriebel und Weber konnten nicht ganz so schonend behandelt werden. Für sie werden je fünf Jahre eingestrichelt.

Nicht etwa vollstreckt. Die Münchener Strafe kann ruhig sein. Auch den schuldig befundenen Hochverräter wird kein Haar gekrümmt. Was das Urteil hier beugt, um jeden, der die Achtung vor Recht und Gesetz zu den nationalen Gütern zählt, mit tiefer Trauer und Bewunderung erfüllen. Das deutsche Strafgesetz kennt die ausgezeichnete Ein-

Demonstrationen nach der Urteilsverkündung

Die Verkündung des Urteils.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

M. S. München, 1. April. Um 10 Uhr 5 Minuten verkündete der Vorsitzende des Volksgerichts, Landgerichtsdirektor Reibhart, folgendes Urteil:

Die Angeklagten Siller, Voehner, Kriebel, Weber werden wegen Hochverrats zu je 5 Jahren Festungshaft sowie zu einer Geldstrafe von je 200 Goldmark verurteilt. Die erstinstanzliche Untersuchungshaft wird angerechnet: bei Siller mit 4 Monaten 2 Wochen, bei Weber mit 4 Monaten 3 Wochen, bei Voehner und Kriebel mit je 2 Monaten 2 Wochen.

Die Angeklagten Köhm, Fried, Brüdner, Bernert und Wagner werden wegen Beihilfe zum Hochverrat zu je einem Jahr drei Monaten Festungshaft und zu einer Geldstrafe von je 100 Goldmark verurteilt. Die erstinstanzliche Untersuchungshaft wird angerechnet: bei Köhm mit 4 Monaten 3 Wochen, bei Brüdner mit 4 Monaten einer Woche, bei Bernert und Wagner mit je 2 Monaten 3 Wochen angerechnet.

Sämtliche vorgenannten Angeklagten werden zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der Angeklagte General Ludendorff wird von der Anklage des Hochverrats freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden, soweit er in Frage kommt, der Staatskasse auferlegt.

Die Haftbescheide gegen Fried, Köhm und Brüdner werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Angeklagten Brüdner, Köhm, Bernert, Wagner und Fried erhalten für den Strafrest Bewährungsfrist bis zum 1. April 1928.

Den Angeklagten Siller, Voehner, Weber und Kriebel wird nach Verbüßung eines Strafrestes von sechs Monaten Festungshaft, Bewährungsfrist für den Strafrest in Aussicht gestellt.

Die Verurteilung sowohl wie der Freispruch erfolgte mit vier Stimmen.

Erregte Szenen.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

München, 1. April. Die Verkündung des Urteils im Siller-Prozess war von erregten Ausdrücken begleitet, die sich jedoch vornehmlich auf die öffentlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung auswirkten. Ein großes Aufgebot von Landespolizei hielt das ganze Strafverfahren in der Kriegsstraße absperrt; ein zweites Abperrungsgebäude ab. Vor der äußeren Abperrungslinie stauten sich einige tausend Passanten, zum Teil in sehr jugendlichem Alter, mit kleinen Gegenständen. Nach der Verkündung der Urteilsverkündung erhob sich Sillers Verteidiger, Rechtsanwalt Röder, um für seinen Klienten die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen. Der Vorsitzende lehnte das ab, da nicht das Gericht, sondern die Staatsanwaltschaft dafür zuständig ist.

Darauf fand General Ludendorff, der in Felduniform mit Militärärmeln erschienen war, zu folgender Erklärung auf: „Ich empfinde meine Freisprechung als eine Schande für den Hof und für die Ehrenzeichen, die ich trage, weil meine

Namens verurteilt worden sind.“ Das Publikum brach in brausende Heulrufe aus.

Der Vorsitzende Reibhart rief Ludendorff erregt zur Ordnung und rügte seine Äußerung als grobe Ungehörigkeit. Auf sein Ersuchen an das Publikum, daß sich die Teilnehmer meiden möchten, blieb alles still. Der Vorsitzende verließ darauf, daß alle Anwesenden den Saal zu verlassen hätten, während die Verurteilten und ihre Verteidigung bis zur erfolgten Entlassung bleiben wollten.

Auf dem Gang und in den Nebenzimmern spielte sich eine Reihe erregter Szenen ab. Nach einem persönlichen Zusammenstoß im Pressezimmer, der nur durch die erregte Stimmung entschärfbar erscheint, kam es am Treppenaussgang zu einer heftigen Szene zwischen General Ludendorff und dem auch als Leuten bekannten Regierungsrat Bals von der Polizeidirektion, der Ludendorff dienlich ersuchte, zur Vermeidung ruhelösender Demonstrationen für sein Auto einen anderen Weg als bisher zu nehmen. Ludendorff, dem gerade Blumensträuße überreicht wurden, weigerte sich, indem er die polizeiliche Anordnung zu folgen und stellte dem Regierungsrat Bals anheim, ihm zu verhaften. Der Führer des Bundes „Oberland“, Dr. Weber und Ludendorffs Verteidiger mieden sich ein und erreichten es, daß der General ohne polizeiliche Begleitung die Kriegsstraße verlassen durfte. Am Ausgang verlangte Regierungsrat Bals, daß der General das hintere Tor benutze, wohin die Polizei sein Auto dirigiert habe. Weber weigerte sich Ludendorff in größter Erregung, indem er immer wieder erklärte: „Ich bin ein freier Mann, ich kann gehen, wohin ich will.“ Der Anordnung des Regierungsrats Bals, das vordere Tor zu schließen, wurde nicht Folge geleistet; ebenfalls wurde der Anordnung, Ludendorffs Auto an den hinteren Ausgang zu dirigieren.

Ansammlungen und Kundgebungen.

Die maßlose Polizei.

Vor der Kriegsschule in der Blumenburgstraße, wo Ludendorffs Auto, das mit der Spornsperrbremse (ohne Geschwindigkeit) war, wartete, kam es inipidienstrotz der spärlichen Wache der herbeiströmenden Zuschauer zu erheblichen Unruhen. Ludendorffs Auto verfuhrte, wurde zunächst Landespolizei eingeleitet, die in mehreren Akten das Publikum abdrängen wollte. Als das erfolglos blieb, riefte eine Abteilung bayerischer Polizei aus der Kriegsstraße heraus und drängte das Publikum in der Richtung auf die Pappenhelmstraße ab, wobei die Beamten auch auf den Bürgersteig hinaufreiten mußten, da die Menge der Aufforderung auch nicht Folge leisten wollte. Außerhalb des Drahtverhofs wurden die Demonstrationen immer größer. Als Polizei erschien, um die Demonstranten auseinanderzutreiben, wurde sie mit steinernen Pfeilern getroffen, ohne daß die Menge von Plätzen aus. Das Erscheinen Ludendorffs vergrößerte sich inipidien aus den oben mitgeteilten Umständen.

Da binnen im Gebäude die Polizei gegen den auf äußere erregten General und seine militärischen Begleiter, die alle in großer Uniform erschienen waren, keine Gewalt anwenden wollte, verzichtete sie auf die Durchführung ihrer Anordnungen und Ludendorff bestieg schließlich unter den Bedrohungen der Menge sein Auto, das dann einer anderen Weg als den bisher benutzten nahm. Gleichzeitig setzte sich Siller und die übrigen Verurteilten an den Gangleitern des Hofes, in dem sie bisher inhaftiert waren und wurden ebenfalls gegenläufiger Dotation. Nach Ludendorffs Abfahrt räumte Landespolizei die Abperrungszone, langsam verlag sich auch die Menge innerhalb der Drahtverhofs.

(Siehe auch Seite 2.)

richtung der Bewährungsfrist. An dem Verbrecher, der einmal gestraft ist, soll die Strafe nicht vollstreckt werden, wenn die Aussicht besteht, daß er sich bessert, daß der Strafprozess die Verhütung neuer Verbrechen, auch ohne Strafvollstreckung erreicht wird. In diesem Falle wird ihm eine Bewährungsfrist gesetzt, wird ihm die Strafe erlassen, falls er sich in der Zeit einwandfrei führt. Hier handeln politische Verbrecher vor Gericht, die sich ihrer Tat rühmen, die dem Gericht höhnisch erklären, sie würden, was sie getan, jederzeit wiederholen. Und Herr Voehner, der selber dem obersten Gericht des Freistaates Bayern angehört, erklärt lächelnd, daß er das Handwerk des Hochverrats seit fünf Jahren betreibt und es fortzusetzen gedenkt.

All diesen Eohn läßt sich das Gericht nicht nur gefallen. Es beteiligt sich an der Verhöfentlichung des Gesetzes, indem es die Bewährungsfrist, die barm gegeben werden soll, wenn eine Wiederholung des Verbrechens nicht in Frage kommt, den Leuten gemährt, die die Wiederholung ihres Verbrechens ausdrücklich ankündigt. Köhm, Fried, Brüdner, Bernert und Wagner sind sofort frei

und können heute schon wieder ihre Arbeit aufnehmen. Siller, Voehner, Kriebel und Weber wird die Freilassung nach der Verbüßung von sechs Monaten in Aussicht gestellt, aber auch diese sechs Monate sind schon fast um, da ihnen die Untersuchungshaft mit mehr als vier Monaten angerechnet wird. Offener hat noch nie ein Gericht die Grundfrage verneint, auf der es selber steht und auf der jeder moderne Staat errichtet ist.

Als interessante Einzelheit sei noch hervorgehoben, daß das Gericht das Gesetz zum Schutz der Republik als gültig und bindend anerkennt, da es die durch dieses Gesetz für jeden Fall des Hochverrats vorgeschriebene Geldstrafe verhängt. Auch diese Anwendung aber wird zu einer Verhöfentlichung des Gesetzes, indem für eine Verhöfentlichung von hundert Mark und zweihundert Mark erkannt wird, während bekanntermaßen die Summen, die in der Zeit größter deutscher Not für diese verbrecherischen Pläne verpaget wurden, Schmeißer Franken bezahlen ließen. Die zwingende Verhöflichkeit des Schutzgesetzes, das Ausländer im Falle des Vor-